

Wir haben diverse (kantonale) Informationen rund um die Corona-Pandemie zusammengestellt, damit Sie rasch und möglichst ohne Umweg Ihre Antworten finden.

Im Kanton Zürich

Per 1. Oktober verlängert der Regierungsrat die seit dem 27. August 2020 geltenden Massnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie bis Ende Oktober 2020 mit einigen Anpassungen:

- In Gastronomiebetrieben, Bars und Clubs können künftig in Innenräumen bis zu 300 Personen anwesend sein, sofern sie Masken tragen.
- Neu müssen im Prostitutionsgewerbe die Kontaktdaten von Freiern erfasst werden.

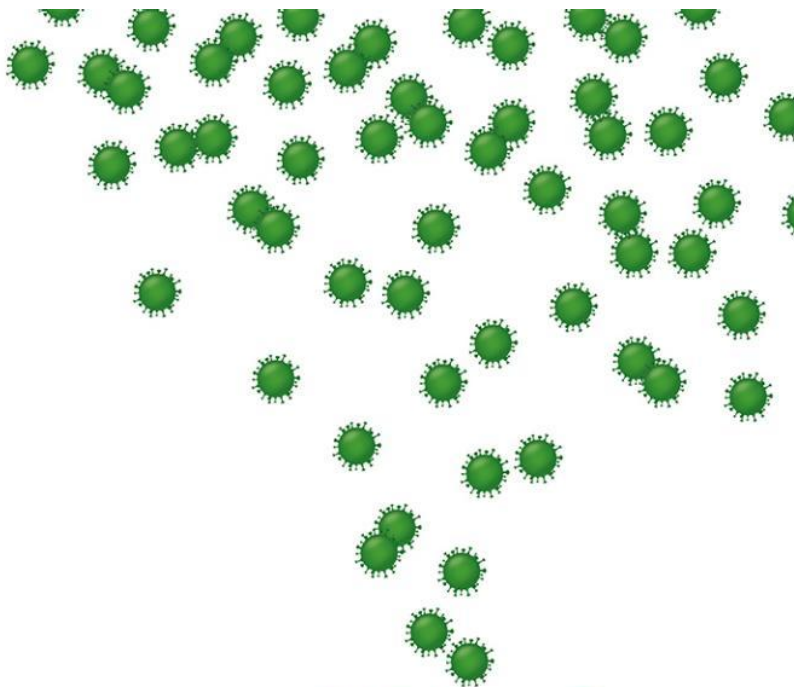
40 69 64 69 69 69 66 60 69 74 74 65 69 68 75 66 69 64 65 73 52 65 69 69 69 65 72 75 66 69 73 72 61 74 65 73 76 69 68 32 34 26 53 65 78 74 65 60 62 65 72 32 38 32 38

Solche Veranstaltungen sollen grundsätzlich ermöglicht werden, solange es die epidemiologische Lage erlaubt und die entsprechenden Schutzkonzepte vorliegen.

4D	65	72	68	62	6C	61	74	74	42	65	77	69	6C	6C	69	67	75	6E	67	65	6E	66	FC	72	47	72	6F	73	73	76	65	72	61	6E	73	74	61	6C	74	75	6E	67	65	6E
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 156 KB

40	65	68	72	7A	75	6D	55	6D	67	61	6E	67	6D	6D	6D	47	72	6F	73	73	76	65	72	61	6E	73	74	61	6C	74	75	6E	67	65	6E	6D	6D	48	61	6E	74	6F	6E	5A	FC	72	69	63	68
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----



Maskenpflicht

Helfen Sie mit, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen.

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

Weitere Massnahmen im Kanton Zürich

Seit dem 27. August 2020 gelten folgende Massnahmen:

- Maskenpflicht in allen Innenräumen von Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten.
- Obligatorische Kontaktdatenerfassung in Gastronomiebetrieben.
- Strenge Vorgaben für Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen in Innenräumen oder mehr als 300 Personen im gesamten Innen- und Aussenbereich: eine Durchführung ist nur möglich, wenn der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann oder Gesichtsmasken getragen werden. Die blosse Erfassung der Kontaktdaten genügt nicht.

Die Massnahmen gelten vorerst bis am 31. Oktober 2020.

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 76 KB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 76 KB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 76 KB

Massnahmen für die ganze Schweiz

Grossveranstaltungen

- Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen bleiben bis Ende September verboten. Ab Oktober sind sie unter strengen Bedingungen und mit Bewilligung des Kantons wieder möglich.
- Zudem braucht es bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen Unterteilungen in Sektoren von max. 300 Teilnehmenden, sofern Kontaktdaten erhoben werden müssen. Kontaktdaten müssen erhoben werden, wenn während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten werden kann, noch Schutzmassnahmen ergriffen werden.
- Kundgebungen sind nur mit Maskenpflicht erlaubt.

[PDF | 4 Seiten | Deutsch | 190 KB](#)

[PDF | 6 Seiten | Deutsch | 409 KB](#)

[PDF | 1 Seiten | Deutsch | 445 KB](#)

Schutzkonzepte für öffentliche Einrichtungen

Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Schulen und Betriebe müssen seit dem 27. April 2020 über ein Schutzkonzept verfügen. Die Schutzkonzepte sollen die Einhaltung von Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG sicherstellen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt Vorlagen für die Umsetzung von Schutzkonzepten bereit.

[PDF | 1 Seiten | Deutsch | 445 KB](#)

Ab dem 27. August 2020 gelten im Kanton Zürich verschärfte Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Gastrobetriebe. Bei Fragen zu Schutzkonzepten wenden Sie sich an die kantonale Coronavirus-Hotline: 0800 044 117

Mobilität

- Seit dem 6. Juli 2020 gilt im ÖV eine Maskenpflicht. Darin eingeschlossen sind Bahnen, Trams und Busse, aber auch Seilbahnen und Schiffe. Befreit von der Pflicht sind Kinder unter zwölf Jahren und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können.
- Auch in Flugzeugen muss seit dem 15. August 2020 eine Maske getragen werden. Die Massnahme betrifft alle Linien- und Charterflüge, die in der Schweiz starten oder landen, unabhängig von der Fluggesellschaft.
- Ausserdem müssen sich Einreisende aus Risikoländern in Quarantäne begeben.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 43 KB

- Pendlerzeiten morgens und abends sollen, wenn möglich, umgangen und schwächer frequentierte Verbindungen genutzt werden.
- Verteilen Sie sich an Haltestellen und in Fahrzeugen so gut wie möglich. Auch beim Ein- und Aussteigen ist auf Abstand zu achten. Es wird empfohlen, eine Gasse zu bilden und so Platz für die aussteigenden Personen zu lassen.
- Besonders gefährdete Personen sollen die öffentlichen Verkehrsmittel nach wie vor möglichst meiden.
- Die Transportunternehmen verstärken die Reinigung, insbesondere der Kontaktflächen.
- Lösen Sie die Tickets elektronisch im Ticketshop oder in der ZVV-Ticket-App. Es ist auch empfehlenswert, an Schaltern und Ticketautomaten kontaktlos zu bezahlen. Die Ticketpflicht gilt weiterhin.

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

Rückreise aus einem Risikoland melden

4B 61 73 73 6E 61 68 6D 6D 6E 75 6E 64 56 65 72 6F 72 64 6E 75 6E 67 65 6E 64 65 73 42 75 6E 64 65 73

40 69 68 92 69 92 66 61 68 99 69 66

Coronavirus-Hotline

Ihre Fragen rund um die Pandemie beantworten wir von Montag bis Freitag zwischen 8 und 20 Uhr.

48 69 68 99 69 69 69 69 68 68 79 69 69 69

40 69 68 72 65 72 68 61 68 72 69 68

Gesundheitliche Lage

Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

61

neue positive Fälle in den letzten 24 Stunden

31

in Spitalbehandlung

8

davon mit künstlicher Beatmung

147

Total Verstorbene seit Pandemiebeginn (83 in Alters- und Pflegeheimen, 62 im Spital, 2 Zuhause)

415

in Isolation

758

in Quarantäne (exkl. Einreise-Quarantäne Risikoland)

Diese Zahlen wurden publiziert am 29. September 2020 um 14.30 Uhr. Die Zahlen zur Isolation und Quarantäne werden jeweils dienstags und donnerstags aktualisiert. Die Zahlen zur Einreisequarantäne sind darin nicht enthalten und werden untenstehend separat aufgeführt.

Lage Einreisequarantäne

(Aktualisiert jeweils montags, zuletzt am 28.9.2020)

32 38 27 36 38 39

Anzahl total gemeldeter Einreisen aus Risikoländern (seit 6.7.2020)

1642

Anzahl Einreisen letzte Woche (21.–27.9.2020)

3160

Aktuell in Quarantäne

Meldungen nach Risikoland – Top 10, letzte Woche

– Spanien (429)

- Frankreich (300)
- Kroatien (158)
- Nordmazedonien (94)
- USA (84)
- Tschechien (78)
- Rumänien (77)
- Kosovo (72)
- Österreich (56)
- Israel (46)

[Informationen zu den Daten und Bezug](#)

Ressource: COVID_19 Einreisequarantäne Kanton Zürich - Einreisen aus Risikoländern nach Kalenderwoche

Vollzug



- Seit 4.8.2020: 41'521 (davon 10'050 für den Kanton Zürich)
- Letzte 7 Tage: 7639 (davon 1906 für den Kanton Zürich)
- Vorwoche: 4988 (davon 1198 für den Kanton Zürich)

Kontrollen Einhaltung der Quarantäne

- Seit 1.8.2020: 1269
- Letzte 7 Tage: 130
- Vorwoche: 179

Kontrollen von Schutzkonzepten

- Seit 20.6.2020: 3008 (709 Mängelfeststellungen)
- Letzte 7 Tage: 478 (128 Mängelfeststellungen)
- Vorwoche: 442 (118 Mängelfeststellungen)

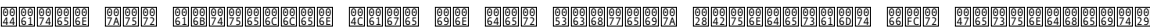
Entwicklung der kantonalen Fallzahlen

Pro Tag positiv getestete Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

[Informationen zu den Daten und Bezug](#)

Ressource: COVID_19 Fallzahlen Kanton Zürich Total

Weitere Daten und Analysen



48 65 72 61 75 73 67 65 62 65 72 75 6E 64 42 65 7A 75 67

00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
4C	61	67	65	62	75	6C	6C	65	74	69	6E

00	00	00	00	00	00	00	00
43	4F	56	49	44	2D	31	39

PDF | 10 Seiten | Deutsch | 1 MB

Verdacht auf Infektion

Bei Symptomen

Sie haben Symptome einer akuten Atemwegsinfektion (zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder einen plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, welche durch das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht sein kann?

Isolieren Sie sich unverzüglich zu Hause, damit Sie andere Personen nicht anstecken, und lassen Sie sich testen. Begeben Sie sich nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in die Arztpraxis oder ein Testzentrum.

Die Dauer der Isolation ist abhängig vom Testergebnis. Bei einem positiven Testergebnis wird sich der kantonsärztliche Dienst bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 182 KB

Wo ich mich testen lassen kann

- ✓ Bei Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt
- ✓ Wenden Sie sich an das AERZTEFON: 0800 33 66 55
- ✓ Melden Sie sich bei einem der folgenden Spitäler, welche ein Testzentrum betreiben: [Spital Uster](#), [Spital Limmattal](#), [Stadtspital Triemli](#), [Kantonsspital Winterthur](#). Ausserdem betreibt auch das [Zentrum für Reisemedizin der Universität Zürich](#) ein Testcenter.

Werden Kosten für Tests übernommen?

Seit dem 25. Juni 2020 übernimmt der Bund sämtliche Kosten für Tests, welche die Testkriterien des BAG erfüllen.

Die Testkriterien sind erfüllt, wenn Sie Symptome haben, welche für eine COVID-19-Erkrankung sprechen, oder wenn Sie asymptomatisch sind, aber:

- ✓ eine Meldung der SwissCovid App wegen eines Kontakts zu einem COVID-19-Fall erhalten haben,
- ✓ engen Kontakt zu einem COVID-19-Fall hatten sowie auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes unter Quarantäne stehen,
- ✓ der kantonsärztliche Dienst einen Test bei Ihnen angeordnet hat, weil dies für eine Ausbruchsuntersuchung und -kontrolle gerechtfertigt ist.

Weiterführende Informationen zur Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2 entnehmen Sie dem folgenden Faktenblatt:

PDF | 6 Seiten | Deutsch | 460 KB

Nach Kontakt zu einer infizierten Person

Sie hatten engen Kontakt mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person? Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Abstand von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz aufgehalten haben. War diese Person gleichzeitig ansteckend, dann müssen Sie sich für zehn Tage zu Hause in Quarantäne begeben. Der kantonsärztliche Dienst wird sich bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 84 KB

AERZTEFON

Telefon: 0800 33 66 55

Medizinische Fragen zum Coronavirus, rund um die Uhr.

Contact Tracing

Das Contact Tracing wird bei allen Personen mit laborbestätigtem COVID-19-Test angewendet.

Dabei identifiziert die Gesundheitsdirektion die engen Kontaktpersonen und kontaktiert diese:

- ✓ Die Gesundheitsdirektion ermittelt gemeinsam mit der infizierten Person, mit wem diese engen Kontakt hatte.
- ✓ Wir informieren die Kontaktpersonen über eine mögliche Ansteckung und über das weitere Vorgehen.
- ✓ Auch wenn diese Personen keine Symptome haben, müssen sie in Quarantäne. Dies gilt für zehn Tage nach dem letzten Kontakt zur ansteckenden Person.

Contact Tracing bei Besuchern von Clubs und Bars mit Tanzmöglichkeit

Um ein rasches, einfaches und damit wirksames Contact Tracing nach Auftreten eines COVID-19-Falls sicherzustellen, hat die Gesundheitsdirektion gegenüber Clubs bzw. Tanzlokalen eine Allgemeinverfügung erlassen. Diese ist seit Freitag, 3. Juli 2020, in Kraft.

[https://www.gesundheitsdirektion.ch/medien/2020/07/03/allgemeinverfuegung-ueber-contact-tracing-bei-besuchern-von-clubs-und-bars-mit-tanzmoeglichkeit](#)

PDF | 4 Seiten | Deutsch | 5 MB

Contact Tracing Kanton Zürich

Telefon: +41 44 543 67 67

Mit dieser Nummer werden Sie kontaktiert, wir bitten Sie den Anruf entgegenzunehmen.

SwissCovid App

Die SwissCovid App ergänzt das Contact Tracing der Gesundheitsdirektion: Sie stellt fest, ob wir Kontakt mit einer infizierten Person hatten. Dadurch können Übertragungsketten schneller gestoppt werden.

Die Nutzung der SwissCovid App ist freiwillig und kostenlos. Je mehr Personen die App installieren und verwenden, umso wirksamer unterstützt sie die Eindämmung des neuen Coronavirus.

Helfen Sie mit und laden Sie die App noch heute herunter.

[https://www.gesundheitsdirektion.ch/medien/2020/07/03/swisscovid-app](#)

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 345 KB

[https://www.gesundheitsdirektion.ch/medien/2020/07/03/swisscovid-app](#)

[https://www.gesundheitsdirektion.ch/medien/2020/07/03/swisscovid-app](#)

[https://www.gesundheitsdirektion.ch/medien/2020/07/03/swisscovid-app](#)

So schützen wir uns

Wir müssen uns darauf einstellen, längere Zeit mit dem neuen Coronavirus zu leben. Um das Risiko einer erneuten starken Verbreitung zu reduzieren, sollten wir alle weiterhin konsequent die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen.

Hygiene

- ✓ Waschen Sie Ihre Hände oft und gründlich.
- ✓ Vermeiden Sie Händeschütteln.
- ✓ Niesen oder husten Sie nur ins Taschentuch oder in die Armbeuge.
- ✓ Entsorgen Sie Taschentücher nur in geschlossenen Behältnissen.

Abstand halten und Maske tragen

- ✓ Halten Sie stets 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen, beim Anstehen, in Sitzungen, im öffentlichen Verkehr. Abstandhalten ist die wirkungsvollste präventive Verhaltensweise.
- ✓ Wenn Abstandhalten nicht möglich ist, tragen Sie eine Maske.
- ✓ Ebenso müssen Sie eine Maske zu tragen, wenn Sie eine Dienstleistung in Anspruch nehmen oder eine Veranstaltung besuchen, bei welcher im Schutzkonzept eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist.
- ✓ Eine Maskenpflicht gilt schweizweit im gesamten öffentlichen Verkehr und in Flugzeugen sowie im Kanton Zürich in Innenräumen von Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten.

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 126 KB

Testen, Tracing, Isolation & Quarantäne

- ✓ Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.
- ✓ Zur Rückverfolgung Kontaktdaten angeben.
- ✓ Bei positivem Test: Isolation.
- ✓ Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

Gemäss aktuellem Wissen können wir damit die Ausbreitung des neuen Coronavirus am wirksamsten kontrollieren und weiter eindämmen.

Wenn Sie älter als 65 Jahre sind oder eine Vorerkrankung haben, vermeiden Sie Orte mit hohem Personenaufkommen (zum Beispiel Bahnhöfe, öffentliche Verkehrsmittel) und Stosszeiten (zum Beispiel Einkaufen am Samstag, Pendelverkehr).

COVID-19-Sonderstab

Der vom Regierungsrat eingesetzte Covid-19-Sonderstab unter der Leitung von Bruno Keller, Kommandant der Kantonspolizei Zürich, berät die Regierung bei ihren Entscheiden und koordiniert die Umsetzung der Massnahmen. Das Gremium beobachtet laufend die Lage und erarbeitet nach sachlichen, objektivierbaren Kriterien Szenarien und mögliche Massnahmen. Diese müssen verhältnismässig sowie um- und durchsetzbar sein.

Im Sonderstab sind nahezu alle kantonalen Direktionen, die Städte Zürich und Winterthur sowie der Gemeindepräsidentenverband vertreten. Abgedeckt werden zunächst die Fachbereiche Gesundheit/Epidemiologie, Einreise und polizeilicher Vollzug. Bei Bedarf greift der Stab auf weitere Fachbereiche in den Direktionen zurück.

[PDF | 1 Seiten | Deutsch | 48 KB](#)

Arbeitslosigkeit

Wenn Sie entlassen wurden bzw. wenn Sie die Kündigung erhalten haben: Melden Sie sich bei Ihrem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV).

[PDF | 1 Seiten | Deutsch | 48 KB](#)

Sozialhilfe

Wenn Sie in finanzielle Not geraten: Melden Sie sich sofort bei Ihrer Wohngemeinde.

[PDF | 1 Seiten | Deutsch | 48 KB](#)

Beratungen für Familien

Anlaufstelle

Sei es, dass Ihnen alles über den Kopf wächst oder Sie nur eine praktische Frage zum Familienleben haben – rufen Sie uns unverbindlich an.

Wir beraten Familien mit Kindern zwischen 0 und 18 Jahren. Ab dem 15. Juni sind dafür persönliche Beratungen vor Ort in den Kinder- und Jugendhilfzentren (kjj) und teilweise auch an anderen Beratungsstellen wieder möglich. Dies unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des BAG.

Weiterhin sind wir telefonisch oder per Fernberatung (Zoom) für Sie da.

Finden Sie das kjj in Ihrer Region.

48	E4	75	73	6C	69	63	68	65	47	65	77	61	6C	74
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Gastronomie, Lebensmittel & Chemikalien

Bundesrat lockert Deklarationsregeln bei Lebensmitteln

Die Coronakrise führt dazu, dass gewisse Zutaten und Verpackungsmaterialien in der Lebensmittelindustrie fehlen und ersetzt werden müssen. Deshalb stimmen die Angaben auf der Verpackung bei gewissen Lebensmitteln nicht mehr mit dem Inhalt überein. Um die Verfügbarkeit dieser Produkte zu sichern und Food Waste vorzubeugen, verabschiedete der Bundesrat eine Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.

Abweichungen werden befristet toleriert, sofern die betroffenen Lebensmittel mit einem roten Kleber versehen werden. Dieser muss auf eine Internetseite verweisen, auf welcher über die tatsächlichen Eigenschaften (Zusammensetzung, Herkunft der Zutaten, Herstellungsmethode) des Lebensmittels und über den Grund der Abweichung informiert wird. Dieses Vorgehen ist nur dann zulässig, wenn es in keiner Weise die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten (z. B. bei Allergieproblemen) gefährdet

Die Änderung ist ab 17.04.2020 und während sechs Monaten gültig:

[https://www.admin.ch/gov/de/section/03/insertion/13474](#)

Coronavirus und Nahrungsergänzungsmittel

Das Kantonale Labor hat vermehrt Anfragen zu Nahrungsergänzungsmitteln als Vorbeugung und Therapie gegen Coronaviren erhalten.

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel und keine Heilmittel. Es gibt kein Nahrungsergänzungsmittel, welches das Immunsystem stärkt oder den Körper vor einer Infektion mit Coronaviren schützen könnte.

Schutz- oder Heilanzeigen für Nahrungsergänzungsmittel sind verboten. Eine zu hohe Zufuhr von Vitaminen und Mineralstoffen kann schädlich sein.

Vitamin C

In Internetbeiträgen wird dazu geraten, zur Vorbeugung und Behandlung von Infektionen mit dem Coronavirus bis zu 30 Gramm Vitamin C täglich einzunehmen.

Zum Vergleich: in einem Nahrungsergänzungsmittel dürfen pro Tagesdosis höchstens 300 mg Vitamin C, also 0.3 Gramm, enthalten sein. Die Referenzmenge beträgt rund 80 mg Vitamin C und kann durch eine normale, ausgewogene Ernährung gedeckt werden.

Eine erhöhte Zufuhr von Vitamin C, die über den täglichen Bedarf hinausgeht, bringt keinen zusätzlichen Nutzen. Der Körper scheidet überschüssiges Vitamin C über den Darm oder die Nieren aus. Möglicherweise kann bereits ein halbes Gramm Vitamin C pro Tag das Nierensteinrisiko erhöhen, höhere Dosen können zu Durchfall führen.

Daher ist von der Zufuhr von so grossen Mengen an Vitamin C abzuraten.

Vor Gebrauch gut spülen

Sicherstellung der Hygiene in vorübergehend ungenutzten Gebäude-Trinkwasser-installationen während der COVID-19-Pandemie:

Als Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Infektionen mussten im März 2020 schweizweit Schulen, Sportanlagen, Schwimmbäder, Hotels, Restaurants und andere Gebäude geschlossen oder in der Nutzung stark eingeschränkt werden.

Das Coronavirus ist nicht über das Trinkwasser übertragbar. Die Trinkwasserqualität kann aber trotzdem beeinträchtigt werden: Wenn über mehrere Wochen der bestimmungsgemässe Betrieb der Trinkwasserverteilsysteme nicht gewährleistet ist, erhöht sich durch die vermehrte Stagnation des Trinkwassers das Risiko für eine Legionellenkontamination.

Die Hausinstallationen können auch durch andere Mikroorganismen übermässig verkeimt werden. Die Branchenverbände SVGW und suissetec haben zusammen ein Faktenblatt erarbeitet, in dem die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung der einwandfreien Trink- und Duschwasserqualität beschrieben sind.

Das Faktenblatt ist als PDF-Datei verfügbar. Sie können es hier herunterladen: [Faktenblatt zur Trinkwasserhygiene](#)

Keine Übertragung durch Lebensmittel

Eine Übertragung des neuen Coronavirus' durch Lebensmittel auf den Menschen ist bis jetzt nicht beobachtet worden.

Es gelten daher nach wie vor die üblichen Hygieneregeln:

- ✓ Richtig waschen
- ✓ Richtig erhitzen
- ✓ Richtig trennen
- ✓ Richtig kühlen

Siehe auch unter: www.sichergeniessen.ch.

Zusätzlichen Schutz bieten allgemeine Hygieneempfehlungen, wie beispielsweise die Hände mehrmals täglich gründlich mit Seife waschen.

Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln

Hände- und Flächendesinfektionsmittel benötigen eine Zulassung als Biozidprodukte. Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen hat die Anmeldestelle Chemikalien im Frühjahr zwei Ausnahmegewilligungen für das Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln auf der Basis von Alkohol bzw. Aktivchlor erlassen.

Diese Ausnahmegewilligungen waren bis zum 31.08.2020 befristet. Seither ist für die Herstellung oder den Import von Hände- und Desinfektionsmitteln wieder eine reguläre Zulassung für Biozidprodukte erforderlich.

Produkte, die bis zum 31.08.2020 unter einer Ausnahmegewilligung importiert oder produziert wurden, dürfen jedoch bis längstens am 28.02.2021 abverkauft werden.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 224 KB

Weitere Informationen zum Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln sind bei der Anmeldestelle Chemikalien (BAG) aufgeschaltet:

Weiterführende Informationen

Merkblätter & Downloads

50 61 6E 64 65 6D 69 65 76 6F 72 73 6F 72 67 65 70 6C 61 6E 75 6E 67 4B 61 6E 74 6E 6E 5A FC 72 69 63 68 28 31 30 2E 32 30 31 36 29

PDF | 35 Seiten | Deutsch | 979 KB

50	61	6E	64	65	6D	69	65	76	6F	72	73	6F	72	67	65	3A	4C	65	69	74	66	61	64	65	6E	66	EC	72	53	78	69	74	65	78	6F	72	67	61	6E	69	73	61	74	69	6F	6E	65	6E	28	30	38	2E	32	30	31	38	29
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

PDF | 34 Seiten | Deutsch | 1 MB

50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 130 KB

50	61	6E	64	65	60	69	65	76	6F	72	69	6F	72	67	65	3A	53	63	68	72	65	69	62	65	6E	61	6E	53	74	61	74	69	6F	6E	E4	72	65	50	66	6C	65	67	65	65	69	6E	72	69	63	68	74	75	6E	67	65	6E
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

00 00 00 00 00 00 00 00 00
28 36 39 2E 32 36 31 39 29

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 149 KB

50 61 66 64 65 60 69 65 76 6F 72 73 6F 72 67 65 3A 53 63 68 72 65 69 62 65 6E 61 6E 53 70 69 74 F4 6C 65 72 28 30 39 2E 32 30 31 39 29

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 188 KB

50 61 6E 64 65 6D 69 65 76 6F 72 73 6F 72 67 65 3A 53 63 68 72 65 69 62 65 6E 61 6E 53 76 69 74 65 78 6F 72 67 61 6E 69 73 61 74 69 6F 6E 65 6E 28 31 30 2E 32 30 31 38 29

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 141 KB

Links

0048	00E4	0075	0066	0069	0067	0067	0065	0073	0074	0065	006C	006C	0074	0065	0046	0072	0061	0067	0065	006E	007A	0075	006D	006E	0065	0075	0065	006E	0043	006F	0072	006F	006E	0061	0076	0069	0072	0075	0073	0046	0041	0051	0028	0042	0041	0047	0029
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

44	6F	77	6E	6C	6F	61	64	73	76	6F	6E	49	6E	66	6F	72	6D	61	74	69	6F	6E	65	6E	69	6E	76	65	72	73	63	68	69	65	64	65	6E	65	6E	53	70	72	61	63	68	65	6E	28	42	41	47	29
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

54 69 70 70 73 76 6F 6E 50 72 E4 76 65 6E 00 74 69 6F 6E 26 47 65 73 75 6E 64 68 65 69 74 73 66 F6 72 64 65 72 75 6E 67 48 61 6E 74 6F 6E 5A FC 72 69 63 68

Rechtliche Grundlagen

52	65	67	69	65	72	75	6E	67	73	72	61	74	73	62	65	73	63	68	6C	75	73	73	4E	72	2E	37	39	30	2F	32	30	32	30
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

52	65	67	69	65	72	75	66	67	73	72	61	74	73	62	65	73	63	68	66	75	73	73	4E	72	2F	38	34	38	2F	32	30	32	30
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

52	65	67	69	65	72	75	6E	67	73	72	61	74	73	62	65	73	63	68	6C	75	73	73	4E	72	2E	39	33	37	2F	32	30	32	30
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Kontakt

Gesundheitsdirektion – Coronavirus-Hotline

Ihre Fragen rund um die Pandemie beantworten wir von Montag bis Freitag zwischen 8 und 20 Uhr.

00 67	00 64	00 73	00 74	00 61	00 62	00 40	00 67	00 64	00 2E	00 7A	00 68	00 2E	00 63	00 68
----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

Für dieses Thema zuständig:

00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00
47	65	6E	65	72	61	6C	73	65	6B	72	65	74	61	72	69	61	74

